

von: **Bürgermeister**

| | | | | | |
|----------------------|--------------------------------|-----------------|---------------|-----------------------------|--------------------|
| Bürgermeister | Rechts- und Personalamt | Kämmerei | Bauamt | Wirtschaftsförderung | Ordnungsamt |
| | | | | | |

für

| | | | | |
|---|----------------------|----------------------|---------------------------|------------|
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Datum Sitzung | Zuständigkeit | Abstimmung (J/N/E) | TOP |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen | 19.06.2019 | Einbringung | | Ö |

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 26.05.2019/Ortsbeiratswahlen am 26.05.2019

Beschlussvorschlag:**A)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest, dass Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Ortsbeiratswahlen vorliegen. Nach Prüfung der/des Wahleinspruchs beschließt sie gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG die folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurück gewiesen. Die Wahl ist gültig.

oder

2. Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

oder

3. Die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird

- a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
- b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt

oder

B)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Ortsbeiratswahlen am 26.05.2019 vorliegen. Die Wahl ist gemäß § 57 BbgKWahlG gültig.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Bestätigung nach Beschlussfassung | Bestätigung nach Beschlussfassung |
| Bürgermeisterin | Vors. d. Stadtverordnetenversammlung |

Begründung:

Die Begründung ist der Stellungnahme des Wahlleiters zu entnehmen.

Der Vollständigkeit halber bitte ich zu beachten, dass die Wahlprüfungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 58 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) den Beteiligten binnen einer Frist von 2 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist. Beteiligt in diesem Wahlprüfungsverfahren sind gem. § 56 Abs. 2 BbgKWahlG der Wahlleiter, der Einspruchsführer/die Einspruchsführer und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Zudem ist die Entscheidung nach § 58 Abs. 1 BbgKWahlG der Aufsichtsbehörde (Landkreis) zuzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein
(Ja, soweit eine Wiederholungswahl erforderlich wird, die Kosten der Wahldurchführung)

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:
Finanzierung aus der Haushaltsstelle: